

Ethikleitlinien¹

Präambel

Psychoanalytische und psychotherapeutische Arbeit setzt einen ethisch definierten Rahmen voraus, um die vertrauliche wechselseitige Bezoogenheit der Beteiligten in der schöpferischen Gestaltung des therapeutischen und psychoanalytischen Prozesses zu sichern und zu schützen. Persönliche Zuverlässigkeit und professionelle Disziplin sollen die Stabilität eines solchen Rahmens gewährleisten.

Für diejenigen Mitglieder, Beschäftigten² und Kandidatinnen und Kandidaten des SPP, welche psychotherapeutisch behandeln, supervidieren oder Lehranalysen / Lehrtherapien durchführen, und für diejenigen, welche wissenschaftlich, berufspolitisch oder anders öffentlichkeitswirksam arbeiten, sind die nachfolgend dargelegten Ethikleitlinien verpflichtend.

Der Vorstand des SPP, die Mitglieder und die Beschäftigten des SPP und alle in Ausschüssen und Gremien tätigen Kolleginnen und Kollegen tragen dafür Verantwortung, dass die ethischen Grundsätze des SPP und die professionellen Standards psychotherapeutischer Tätigkeit eingehalten werden.

Die vorliegenden Ethikleitlinien (Präambel, ethische Grundsätze, Verfahren zur Behandlung fraglicher Verstöße) sind Bestandteil der Satzung des Vereins und der Aus- und Weiterbildungsordnungen des Instituts.

-
- 1 Anmerkung: Bei der Erstellung dieser Leitlinien konnten wir auf Ethikleitlinien anderer Institutionen zurückgreifen, die wir auf unsere Bedingungen anpassten. Die vorliegenden Ethikleitlinien sind hinsichtlich der *ethischen Grundsätze* ähnlich formuliert wie die des Ethikvereins. Die *Verfahrens-Grundsätze* entsprechen in diesem Vorschlag weitestgehend denen der MAP-Leitlinien, mit einer wichtigen Ausnahme: Während die MAP neben den Vertrauensleuten eine ständige Schiedskommission eingerichtet hat, haben wir uns darauf verständigt, zwar ständig gewählte Vertrauensleute zu haben, eine jeweils handelnde Schiedskommission aber erst nach einem zu untersuchenden gravierenden Vorkommnis auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
 - 2 Hier sind diejenigen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorhandenen Beschäftigten gemeint, die vom Institut oder einer evtl. auf Initiative des Instituts zu bildenden gGmbH bzw. ähnlichen Institution nach den neuen gesetzlichen Psychotherapieaus- und -weiterbildungsbestimmungen angestellt werden müssen und psychotherapeutische / supervisorische Tätigkeiten ausüben.

Ethische Grundsätze des SPP

Die Mitglieder und die Aus- und Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten des SPP verpflichten sich auf folgende ethische Grundsätze:

ETHISCHE GRUNDSÄTZE IN DER PATIENTENBEHANDLUNG

1. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut³ achtet jederzeit die Würde und Integrität seiner Patientinnen und Patienten.
2. Die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut ist verpflichtet, den analytischen / psychotherapeutischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass sie / er niemals ihre / seine Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch Patientinnen / Patienten oder deren Angehörige Vorteile zu erzielen. Insbesondere nimmt sie / er keine sexuelle Beziehung zu Patientinnen oder Patienten auf. Sie / Er achtet das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen / psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Aggressives Handeln zerstört den analytischen / psychotherapeutischen Prozess.
4. Die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut hält sich über die rechtlichen Bedingungen ihrer / seiner Berufstätigkeit informiert.
5. Sie / Er beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber ihren / seinen Patientinnen und Patienten. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
6. Mitteilungen von Patientinnen und Patienten behandelt sie / er vertraulich, auch über deren Tod hinaus. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen: - wissenschaftliche Veröffentlichungen - Supervisionen und kollegiale Beratungen - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten.
7. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut achtet darauf, ihre / seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Sie / Er soll sich körperlich und psychisch nicht überfordern.
8. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut ist zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse / Lehrtherapie bereit.

3 Dieser Begriff schließt die Mitglieder und Kandidatinnen und Kandidaten aller Fachbereiche des SPP mit ein.

SPEZIELLE ETHISCHE GRUNDSÄTZE IN DER PSYCHOANALYTISCHEN / PSYCHOTHERAPEUTISCHEN AUS- UND WEITERBILDUNG

1. Die o.g. ethischen Grundsätze beziehen sich ausdrücklich auf die Patientenbehandlung. Eine Psychotherapeutin / ein Psychotherapeut muss sich jedoch jederzeit bewusst sein, dass sie / er sich auch in der Aus-/ Weiter- und Fortbildungssituation professionell verhalten muss und auch dort den genannten Einschränkungen unterliegt.
2. Insbesondere achtet die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut auf Abstinenz. Daraus folgt, dass sie / er niemals ihre / seine Autorität und professionelle Kompetenz in der Aus-, Weiter- und Fortbildung missbräuchlich dafür einsetzt, durch ihren / seinen Analysandinnen und Analysanden / Supervisandinnen und Supervisanden / Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung oder deren Angehörigen Vorteile zu erzielen. Sie / Er nimmt keine sexuelle Beziehung zu ihnen auf. Im Hinblick auf Analysandinnen / Analysanden und Teilnehmerinnen / Teilnehmer von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung achtet sie / er das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Zwischen Psychotherapeutin / Psychotherapeut und Analysandin / Analysand / Teilnehmerin / Teilnehmer von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
4. Die beschriebene Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für Lehranalysen, Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen. Dem Institut werden nur Beginn und Ende der Lehranalyse/Lehrtherapie angezeigt, weitere Auskünfte aus der Lehranalyse/Lehrtherapie werden nicht gegeben (non reporting system).
5. Berichte aus Supervisionen und andere persönliche Mitteilungen über Aus-/ Weiterbildungs- und Fortbildungskandidatinnen und -kandidaten müssen strikt vertraulich behandelt werden. Sie dürfen ausschließlich von denjenigen benutzt bzw. an diejenigen weitergeleitet werden, die in der konkreten Aus- / Weiterbildungssituation und für die Aus- / Weiterbildung am Institut unmittelbar Verantwortung tragen.

Verfahren zur Behandlung fraglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung des SPP Vertrauensleute. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Vertrauenspersonen für Patientinnen, Patienten und Aus- und Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im psychoanalytischen und psychotherapeutischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind ebenfalls Vertrauenspersonen für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden.
3. Es wird immer nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Der oder die Beschwerdeführende bzw. Ratsuchende wendet sich an eine Vertrauensperson, die im Einverständnis mit dem oder der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden eine zweite Vertrauensperson hinzuziehen kann, die aber nicht selbst mit dem oder der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden sprechen darf. Bezüglich der Beratungen in der Gruppe der Vertrauensleute muss überdies eine Schweigepflichtsentbindung vorliegen.
5. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.
6. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
7. Die Mitgliederversammlung des SPP wählt drei Vertrauensleute möglichst unterschiedlichen Geschlechts aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren; eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich.
8. Vertrauensleute dürfen keine Funktionen im Vorstand des SPP haben und nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

9. Die Gruppe der Vertrauensleute gibt regelmäßig in der Mitgliederversammlung einen anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Schieds- und Ausschlussordnung des SPP

§1 Schieds- und Ausschlussverfahren

Das Schieds- und Ausschlussverfahren wegen Verstößen gegen die Ethik-Leitlinien wird von einer Schiedskommission des Vereins unter Leitung eines Schiedsvorsitzes durchgeführt. Es beginnt mit der Bestimmung eines Schiedsvorsitzes durch den Vorstand, nachfolgend der Bildung einer Schiedskommission unter Beteiligung des Schiedsvorsitzes, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von maximal 8 Wochen nach einem Klagefall zu bestimmen ist.

§2 Schiedskommission und Schiedsvorsitz

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt drei Mitglieder eines DGPT-Instituts (zwei Beisitzer, eine Ersatzperson) in die Schiedskommission, der Vorstand hat die Aufgabe, einen Schiedsvorsitz zu bestellen. Der Schiedsvorsitz hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der zur Wahl stehenden Schiedsleute.
2. Schiedsleute müssen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder eines DGPT-Instituts sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands des SPP sein.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission arbeiten angeleitet vom Schiedsvorsitz und unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen.

§3 Schiedsvorsitz

1. Der Schiedsvorsitz wird vom Vorstand mit zeitlicher Befristung bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich. Der Schiedsvorsitz muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen.
2. Der Schiedsvorsitz führt das in dieser Leitlinie geregelte Schieds- und Ausschlussverfahren unabhängig und weisungsfrei.
3. Dem jeweiligen Schiedsvorsitz ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
4. Der Schiedsvorsitz unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand in regelmäßigen Abständen über erfolgte Einleitungen, den Entwicklungsstand und über Abschlüsse von Schieds- und Ausschlussverfahren sowie über etwaige Rückweisungen von Anträgen.

5. Stellt der Schiedsvorsitz fest, dass eine Beschwerde rechtserhebliche Folgen für den Verein zeitigen könnte, vor allem wenn dieser verpflichtet ist, selbst tätig zu werden, teilt er seine Einschätzung dem geschäftsführenden Vorstand mit.

§4 Schiedskommission

1. Eine Schiedskommission besteht jeweils aus dem Schiedsvorsitz sowie zwei Beisitzenden und einer Ersatzperson.
2. Die Schiedskommission wird für jedes Schieds- und Ausschlussverfahren unter Leitung des Schiedsvorsitzes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gebildet.
3. Jede Seite (klagende und beschuldigte) in einem Schieds- und Ausschlussverfahren kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen.
4. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Die Tätigkeit der Beisitzenden und der Ersatzperson erfolgt ehrenamtlich.
6. Mitglieder der Kommission sind von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a. wenn sie in der Sache selbst beteiligt sind.
 - b. wenn sie mit Beschuldigten oder Beschwerdeführenden verheiratet, verwandt oder verschwägert sind oder waren.
 - c. wenn sie in der Sache als Bezeugende oder Sachverständige vernommen worden sind oder werden könnten.
 - d. wenn sie sich gegenüber dem Schiedsvorsitz für befangen erklären oder ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder der bzw. des Beschwerdeführenden wegen Besorgnis der Befangenheit von der bzw. dem Vorsitzenden für begründet erachtet wird. Die Selbstbefangenheit muss schriftlich und ausführlich begründet und von der bzw. dem Vorsitzenden als begründet akzeptiert und dokumentiert werden.
7. Sollten alle vorgeschlagenen Mitglieder sich begründet für befangen erklären, entscheidet der Schiedsvorsitz allein. Er kann sich – in abstrakter Form – sachverständigen Rat von einem langjährigen Vereinsmitglied einholen oder die Gewinnung weiterer Ersatzpersonen fordern.

§5 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag einer bzw. eines Beschwerdeführenden (Mitglied, Aus- und Weiterbildungsmitglied oder einer Person außerhalb des SPP wie Patientin oder Patient) über den geschäftsführenden Vorstand an den Schiedsvorsitz eingeleitet, alternativ können die Vertrauensleute eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bildung einer Schiedskommission einberufen.
2. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Der geschäftsführende Vorstand sieht jeden Antrag und leitet ihn unbewertet weiter. Weitere Vorstandsmitglieder sollen nicht hinzugezogen werden.
3. Auch der Verein selbst kann – vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand – Beschwerdeführer sein.
4. Der Schiedsvorsitz vergibt Chiffren für vorgelegte Anträge und Verfahren zum Zwecke ihrer Anonymisierung. Auf dieser Basis führt die Geschäftsstelle des Vereins bzw. die hauptamtliche Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Schiedsvorsitz eine anonymisierte Status-Liste über Anträge und den Fortgang von Schieds- und Ausschlussverfahren.

§6 Schriftliches Vorverfahren

1. Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so hat der Schiedsvorsitz die Aufgabe, nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dabei hat der Schiedsvorsitz insbesondere Beschuldigte schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden, wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Schiedsvorsitz kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzenden übertragen. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Schiedsvorsitz zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligter anberaumen.
2. Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen Beschuldigte demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit Beschuldigte dies verlangen.

3. Dem oder der Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist schriftlich zur Sache zu äußern.

4. Nimmt der oder die Beschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Schiedsvorsitz gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, kann die Kommission gemäß §8 (7) Konsequenzen empfehlen. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§7 Mündliche Verhandlung

1. In anderen als den in §6.2 genannten Fällen bestimmt der Schiedsvorsitz im Benehmen mit den Beisitzenden Termin und Ort der mündlichen Anhörung Beschuldigter.

2. Die Verhandlung ist vom Schiedsvorsitz so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind Beschwerdeführende, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

3. Die Verhandlungen werden vom Schiedsvorsitz geleitet; sie sind nicht öffentlich.

§8 Ergebnisse des Verfahrens

1. Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen Beschuldigte nicht in Betracht kommen, findet § 6.2 entsprechende Anwendung.

2. Erscheinen Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, kann die Schiedskommission deren Ausschluss empfehlen. Beschuldigte sind in der Ladung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Als Ergebnis des Verfahrens kann die Schiedskommission geeignete Maßnahmen empfehlen, die sowohl dem Schutz der Betroffenen als auch der Wiederherstellung deren Arbeitsfähigkeit dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen, das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft oder die Empfehlung des Ausschlusses des Mitglieds aus dem Verein. Die Schiedskommission kann für das beschuldigte Mitglied darüber hinaus Auflagen – oder in minder schweren Fällen Empfehlungen – vorschlagen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. Auch

eine finanzielle Entschädigung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers kann die Schiedskommission empfehlen.

4. Die Ergebnisse und Empfehlungen einer Schiedskommission teilt der Schiedsvorsitz in schriftlich begründeter Form den beteiligten Parteien und dem geschäftsführenden Vorstand mit.

5. Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der ggf. erforderliche Folgebeschlüsse weiterer Gremien – insbesondere des Vorstands in seiner Gesamtheit und der Mitgliederversammlung in die Wege leitet. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom geschäftsführenden Vorstand überwacht.

6. Reichen die Begründungen der Schiedskommission für eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands oder anderer, für eine Entscheidung zuständiger Gremien nicht aus, holt der geschäftsführende Vorstand weitere Begründungen bei der Schiedskommission ein.

7. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, kann der geschäftsführende Vorstand eine diesbezügliche Bewertung und neue Beschlussfassung der Schiedskommission veranlassen oder den Ausschluss des Mitglieds empfehlen.

§9 Rücknahme der Beschwerde

Wenn Beschwerdeführende die Beschwerde zurückziehen, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Empfiehlt die Schiedskommission oder der (Geschäftsführende) Vorstand (gem. §8 Nr. 7) den Ausschluss des beschuldigten Mitglieds, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.

2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, darzustellen. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die – auf Antrag neu zu bildende – Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorstand des SPP (in der Regel 1. Vorsitz) schriftlich mitzuteilen.

§11 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Beschwerdeführende und Beschuldigte können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten von ihnen Bevollmächtigte (entweder Mitglied des SPP oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin), hinzuziehen.
3. Mit Ausnahme von Beschuldigten und Beschwerdeführenden unterliegen sämtliche Beteiligte bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offiziellen Gründe.
4. Ist gegen Beschuldigte bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der Schiedsvorsitz das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber der bzw. dem Schiedsvorsitz vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.
5. Notwendige Kosten für das Verfahren durch Schiedskommission und Schiedsvorsitz trägt das SPP. Auslagen der Beschwerdeführenden und Beschuldigten werden nicht erstattet.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 6.10.2021

Änderungen in §2 (1 und 2) angenommen auf der Mitgliederversammlung am 19.4.2023